

Gemeinsam Leben Gestalten e.V.

Satzung

§ 1 Name , Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinsam Leben Gestalten e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Schweinfurt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist
die Förderung eines nachhaltigen Wandels vor Ort in vielen Aspekten:
Ökologie, Soziales, Kultur und Ökonomie.
Dazu gehören
 - Die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege
 - Die Förderung der Erziehung und Bildung
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - Durch Beweidung der Mainleite zwischen Schonungen und Mainberg (mit Schafen und Ziegen) mit dem Ziel, die dort typische Kulturlandschaft (Weinbau und Streuobstwiesen) in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde schonend wieder herzustellen und zu erhalten.
 - Durch ökologische Pflege einer anvertrauten Birnenplantage und Planung und Verwirklichung eines Apfelbaumlehrpfades (alte Sorten)
 - Durch Kursangebote zum naturgemäßen Obstbaumschnitt und zur wesensgemäßen Bienenhaltung
 - Durch Vermitteln von Einsicht und Erleben eines ganzheitlichen Herstellungsprozesses am Beispiel handwerklicher Wollverarbeitung: vom Schaf zum Pullover (offene Schafschur-, Wollwasch- und Färbetage und Spinnwerkstatt).
 - Durch Ermöglichung der unmittelbaren Begegnung mit der Tier- und Pflanzenwelt z. Bsp. durch Aktionstage für Kindergärten mit dem Ziel, Kenntnisse über den heimatischen Naturraum und Achtung und Verantwortung gegenüber Fauna und Flora zu erwerben.
 - Durch Vernetzungsarbeit mit anderen Einrichtungen und Kooperationen, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil. Sie haben Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
3. Fördermitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen. Sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.
4. Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden.
5. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags.
6. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.
7. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand vorläufig, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
Eine Aufnahme kann versagt werden, wenn begründete Zweifel an der Akzeptanz der Ziele, Zwecke und Entscheidungsformen des Vereins durch den / die Antragsteller/in bestehen, und diese nicht in vorher geführten Klärungsgesprächen ausgeräumt werden konnten.
8. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Schriftliche Austrittserklärung
 - c) Ausschluss
9. Der Austritt ist mit einer 3 -monatigen Kündigungsfrist zum Ende jedes Kalenderjahres möglich.
10. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen und Ziele des Vereins grob verstößt. Der Vorstand kann ein Ruhen der Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschließen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbetrag von 120 €.
2. Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 60 €.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Ggf. kann sie eine Beitragsordnung erstellen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens 1 x jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung und vorliegender Beschlussvorlagen einberufen.
2. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe dies verlangen.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sobald es das Interesse des Vereins verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, sofern nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen wird.
6. Über den wesentlichen Hergang und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten ist.
7. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Beratung und Beschlussfassung zu allen wesentlichen Fragen des Vereins
 - b) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - e) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Wahl der Rechnungsprüfer
 - i) Entscheidung über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder
 - j) Bestimmung der Höhe der Vereinsbeiträge
 - k) Satzungsänderungen
 - l) Auflösung des Vereins
9. Die Mitgliederversammlung strebt Entscheidungen im Konsens an. Das nähere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.
Kommt dadurch keine Einigung zustande, wird in einer folgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
11. Jedes Mitglied kann einem anderen Mitglied oder einem Mitglied des Vorstandes eine schriftliche Abstimmungsvollmacht zu den anstehenden Beschlüssen erteilen.
Pro Mitglied kann 1(eine) Vollmacht eingebracht werden.
12. Die Mitgliederversammlung kann – mit Ausnahme von Satzungsänderungen – ihre Tagesordnung abändern oder ergänzen.

13. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung aufgeführt werden und im Wortlaut vorliegen. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
14. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, dem 1. Vorstand, dem 2. (stellvertretender) Vorstand, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandmitglieder wählen, z.B. die Sprecher anerkannter Arbeitskreise.
4. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Sprecher von Arbeitskreisen als Beirat an der Arbeit beteiligen. Diese sind bis zur Anerkennung durch die Mitgliederversammlung beratend tätig.
5. Eine inhaltliche Arbeitsteilung legen die Vorstandsmitglieder intern fest.
6. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein im Sinn von §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Eines dieser Mitglieder muss der erste oder zweite Vorsitzende sein.
7. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen im Konsens.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind und die übrigen schriftlich oder durch Bevollmächtigung eines anwesenden Mitgliedes ihr Votum abgegeben haben.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer auf der nächsten Mitgliederversammlung
10. Vorstandsmitglieder können auf einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder abgewählt werden.
11. Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und vom Schriftführer sowie dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnet.
12. Der Vorstand kann Sitzungen öffentlich abhalten. Personalentscheidungen werden nicht öffentlich getroffen.
13. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§9 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einsetzen. Sie legt Größe, Wahl und Amtszeit des Beirats fest. Der Beirat ist beratend tätig.
2. In den Vorstand gewählte Beiräte sind im Vorstand stimmberechtigt.
3. Die Anzahl der in den Vorstand gewählten Beiräte darf die Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.

§ 10 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und andere Geldmittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck widersprechen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen.
2. Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
3. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Vereinsmitglieder. Schriftliche Stimmabgabe oder Stimmübertragung ist möglich. Ein Vertreter kann jeweils 1 Stimme übertragen bekommen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege und für die Förderung der Erziehung und Bildung. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Schweinfurt, den 27.2.2020